

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/51/15 B
14. Juli 1997

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 157

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/638/Add.2)]

51/15. Finanzierung der Unterstüztungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstüztungsmission der Vereinten Nationen in Haiti², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und der Berichte des Rates der Rechnungsprüfer⁴ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstüztungsmission der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat,

¹Damit wird die Resolution 51/15 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Vol. I, zu Resolution 51/15 A.

²A/51/825.

³A/51/861.

⁴*Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5)*, Vol. II, Abschnitt II.

⁵A/51/432, Anhang.

und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Unterstü-
tzungsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 und ihren
Beschluß 51/459 vom 18. Dezember 1996 über die Finanzierung der Unterstü-
tzungsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Unterstü-
tzungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von
den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß, wonach zur Deckung der Ausgaben für die
Unterstü-
tzungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben
des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur
Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich
weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen
Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni
1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des
Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die
Unterstü-
tzungsmission entrichtet haben,

feststellend, daß die veranlagten Beiträge zum Sonderkonto für die Unterstü-
tzungsmission der Vereinten Nationen in Haiti lediglich die direkten und indirekten Kosten decken
werden, die mit den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1086 (1996) genehmigten
500 Soldaten und 300 Zivilpolizisten zusammenhängen,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Unterstü-
tzungsmission mit den erforder-
lichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden
Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstü-
tzungsmission der
Vereinten Nationen in Haiti per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden
Beiträgen in Höhe von 19 Millionen US-Dollar, was 39 Prozent der gesamten veranlagten
Beiträge von der Aufstellung der Unterstü-
tzungsmission bis zu dem am 31. Mai 1997
endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 36 Prozent der Mitgliedstaaten ihre
veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten,
die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf,
die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;
3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;
4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Unterstütmungsmission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³, des Rates der Rechnungsprüfer⁴ und des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁵ an;
6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Unterstütmungsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Unterstütmungsmission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;
7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Unterstütmungsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Unterstütmungsmission über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Unterstütmungsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 15. März 1998 den Betrag von 15.091.000 Dollar brutto (14.478.400 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 561.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁶ zu berücksichtigen;
9. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus

⁶Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 612.600 Dollar, die für die Unterstützungsmission für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 15. März 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Versammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*101. Plenarsitzung
13. Juni 1997*

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 der Finanzordnung vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten bleiben auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. *a)* Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Haushaltsmittel verfällt.